



**Politische**

**Gemeinde Warth-Weiningen**

---

**Abfallreglement**

Die Politische Gemeinde Warth-Weiningen erlässt, gestützt auf §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 des Abfallgesetzes, folgendes

# **Abfallreglement**

(Reglement über die Abfallbewirtschaftung)

---

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1  
**Zweck** Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.
- Art. 2  
**Geltungsbereich** <sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen.  
<sup>2</sup> Das Reglement gilt nicht für spezifisch gewerbliche und industrielle Abfälle sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund und Kanton gelten. Die Verursacher solcher Abfälle sind verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu bewirtschaften.
- Art. 3  
**Übergeordnete Erlasse** Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.
- Art. 4  
**Zweckverband** Die Gemeinde gehört dem Zweckverband Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Thurgau an.

- Art. 5  
**Abgabepflicht**
- Abfälle sind der Kehrichtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.
- Art. 6  
**Ablagerungsverbot**
- Das Ablagern von Abfällen ausserhalb bewilligter Sammelstellen ist verboten.
- Art. 7  
**Verbrennungsverbot**
- <sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind verboten.
  - <sup>2</sup> Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

## B. Organisation

- Art. 8  
**Zuständigkeit**
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband wahrgenommen werden.
  - <sup>3</sup> Die Vorschriften des Verbandes sind verbindlich.
- Art. 9  
**Sammeldienste / Sammelplätze**
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt fest:
    - a. Die Sammeldienste für Siedlungsabfälle
    - b. Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen.
    - c. Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle.
  - <sup>2</sup> Er erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

## C. Finanzierung

- Art. 10  
**Grundsatz**
- Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben in der Gebührenordnung fest. Massgebend für die Gebührenfestlegung sind das Kostendeckungs-, Gleichheits- und Verursacherprinzip.

- Art. 11  
**Gebühren**
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die jährliche Pauschalgebühr für die Entsorgung kompostierbarer organischer und weiterer wiederverwertbarer Abfälle sowie für den Betrieb und die Wartung öffentlicher Sammelstellen fest.
  - <sup>2</sup> Die Kosten für Separatsammlungen können zum Teil aus allgemeinen Mitteln beglichen werden.
  - <sup>3</sup> Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt.
  - <sup>4</sup> Soweit der Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

## **D. Schlussbestimmungen**

Art. 12  
**Aufhebung des bisherigen Rechts**

Mit Inkraftsetzung dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente aufgehoben.

Art. 13  
**Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

**Genehmigungsvermerk:**

**Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 17. Januar 1996**

Der Gemeindeammann:

*M. Arnold*

Die Gemeindeschreiberin:

*Y. Grob*

**Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am: 19. März 1996**

# Gebührenordnung

1. Sack- und Containergebühren  
Diese Gebühren werden vom Verband KVA festgelegt.
  
2. Jährlich wiederkehrende Gebühren  
Grundpauschale<sup>1)</sup>

Wohnung	CHF 35.--
Einfamilienhaus (1 Wohnung)	CHF 45.--
(jede weitere Wohnung CHF 35.--)	
Landwirtschaftliche Betriebe	CHF 45.--
Handels- und Gewerbeunternehmen	CHF 45.--
  
3. Für Separatsammlungen wird der Gemeinderat die gebinde- und mengenbezogenen Gebühren mit dem Entsorger festlegen.

---

<sup>1)</sup> Änderung gemäss GR-Beschluss Nr. 2014-63 vom 27.03.2014; in Kraft ab 01.01.2014  
Fassung bis 31.12.2013; pro Haushalt und pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb CHF 30.--